

INFO - Blatt

Pressluftatmer – Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort

Zur Erleichterung der Umsetzung der FwDV 7 „Atemschutz“ wird der Abschnitt 8 „Instandhaltung der Atemschutzgeräte“ konkretisiert. Ziel dieser Veröffentlichung ist es, allen Ortsfeuerwehren die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer PA, insbesondere nach Übungen, am Standort zu ermöglichen, ohne diese einer Atemschutzwerkstatt zuzuführen.

Nach dem Gebrauch kann die Einsatzbereitschaft der PA durch Flaschenwechsel, Austausch des Lungenautomaten und Durchführung der Einsatzkurzprüfung, die ohne zusätzliche Prüfgeräte erfolgen kann, wieder hergestellt werden. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft kann jedoch nur durch **befähigte Personen** durchgeführt werden.

Befähigte Personen für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sind verantwortungsbewusste Feuerwehrangehörige, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse haben, um den sicherheitstechnischen Zustand von PA beurteilen zu können. Dieses sind insbesondere Atemschutzgerätewarte (wünschenswert), Gerätewarte und Atemschutzgeräteträger.

Die befähigte Person hat eine Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung des Gesamtgerätes durchzuführen. Die Prüfung und deren Ergebnis ist von der befähigten Person zu dokumentieren. Es wird empfohlen im Rahmen der Dokumentation auch die Gerätezusammenstellung (Grundgerät, Flasche, Lungenautomat) zu notieren.

PA, die einer **besonderen Belastung**, wie starker Hitzeeinwirkung, mechanischer Beanspruchung, z. B. starkes Anstoßen mit dem Lungenautomaten, Sturz mit dem Atemschutzgerät oder Verschmutzung, z. B. Ruß, chem. Stoffen usw., ausgesetzt waren, sind einer Atemschutzwerkstatt zuzuführen.

Voraussetzungen für diese Erleichterungen sind:

- Bei den PA müssen die halbjährlichen Prüfungen entsprechend der Herstellerangaben in einer Atemschutzwerkstatt durchgeführt werden.
- Für den Austausch dürfen nur die in einer Atemschutzwerkstatt überprüften und für den PA zugelassenen Lungenautomaten verwendet werden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, dürfen die PA nur in einer Atemschutzwerkstatt instand gesetzt werden.

Dies ist eine gemeinsame Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.